

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 30. Mai 2012 – Nr. 28

**Laborordnung
für die Labore des Fachbereiches Bauingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Laborordnung FB Bauingenieurwesen)**

**Laborordnung
für die Labore des Fachbereiches Bauingenieurwesen
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Laborordnung FB Bauingenieurwesen)**

vom 30. Mai 2012

Auf Grund des § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Laborordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Labore
 - § 2 Leitung der einzelnen Labore
 - § 3 Bezeichnung
 - § 4 Gemeinsame Interessenvertretung
 - § 5 Zutritt für Studierende und Dritte
 - § 6 Kooperation im Bereich der Lehre und im Bereich von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
 - § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage** zur Laborordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen

**§ 1
Zweck der Labore**

Die Labore im Dienstgebäude Nummer 5 auf dem Campus Emilie in Detmold sind eine Einrichtung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Fachbereich Bauingenieurwesen (Fachbereich 3), und dienen der studentischen Ausbildung in der Lehre, der angewandten Forschung und dem Technologietransfer.

**§ 2
Leitung der einzelnen Labore**

Die Leitung der einzelnen Labore obliegt unter Bezugnahme auf erfolgte Berufungen und zugehörige Stellenausschreibungen fachbezogen den jeweiligen Lehrgebietsinhaberinnen und Lehrgebietsinhabern des Fachbereichs 3. Die Bestimmung der Leitung des Labors für Konstruktiven Ingenieurbau erfolgt durch die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs 3 im Benehmen mit den Laborleitungen des Fachbereichs 3. Die Laborleitungen sind in arbeitssicherheitsrechtlicher und unfallsicherheitstechnischer Hinsicht verantwortlich.

§ 3

Bezeichnung

Die o. g. Labore führen hausintern und in Bezug auf ihren Außenauftritt den Namen „Baulabor des FB 3“, abgekürzt „BAULAB3“.

§ 4

Gemeinsame Interessenvertretung

Die Belange der o. g. Labore werden innerhalb und außerhalb der Hochschule durch die Leitung des Labors für Konstruktiven Ingenieurbau wahrgenommen (gemeinsame Laborvertretung). Die Leitung koordiniert die Nutzung der Einrichtung und des Personals des Labors für konstruktiven Ingenieurbau. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Dekanin / des Dekans bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Zutritt für Studierende und Dritte

Das Laborgebäude ist während der üblichen Öffnungszeiten über die Haupteingänge zugänglich. Die zentrale Laborhalle und die einzelnen Labore sind insbesondere aus sicherheitstechnischen Erwägungen nur während der Anwesenheit der jeweiligen Leitung oder einer befugten Aufsichtsperson zugänglich. Die Labore dürfen nur mit der jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstung betreten werden.

§ 6

Kooperation im Bereich der Lehre und im Bereich von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

(1) Im Bereich der Lehre stehen die Labore nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und im Rahmen kapazitiver Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Belange des Fachbereichs 3 auch anderen Fachbereichen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit entsprechendem inhaltlichen Zusammenhang offen. Die Kapazitäten der Labore stehen Fachbereichen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und Dritten grundsätzlich für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung. Anfragen sind an die gemeinsame Laborvertretung gemäß § 4 zu richten, die diese dann unter Wahrung der kooperativen Belange des Fachbereichs 3 an die zuständige Laborleitung weiterleitet.

(2) Prioritäten bestehen in folgender Reihenfolge:

1. Lehraufgaben des Fachbereichs 3,
2. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Fachbereichs 3, ggf. mit anderen Fachbereichen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
3. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Fachbereichs 3 mit Dritten,
4. Lehraufgaben anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,

5. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
6. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit Dritten,
7. Nutzungen Dritter ohne Beteiligung von Fachbereichen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Auftragsarbeiten und Arbeiten im Bereich des Technologietransfers zählen dabei zu den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Sinne der Nr. 2,3,5 und 6.

(3) Die Entscheidung über die Freigabe von Laborkapazitäten, den Einsatz von Personal, Gerät und Material trifft im Einzelfall die verantwortliche Laborleitung unter Beachtung der vorstehend genannten Prioritäten. Der Einsatz von eigenem bzw. mitgebrachtem Material ist mit der Leitung abzustimmen.

(4) Wegen der sicherheitstechnischen und der fachlich-/gerätetechnischen Zuständigkeit der verantwortlichen Laborleitung erfolgen Tätigkeiten anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie Tätigkeiten Dritter unter deren Aufsicht oder durch eine von der jeweiligen Leitung beauftragte Person; in Sonderfällen können bei Zustimmung der verantwortlichen Laborleitung und der Dekanin/des Dekans abweichende Regelungen getroffen werden, dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(5) Für die geleisteten Stunden der Laborleitungen, der Labormitarbeiterinnen und –mitarbeiter sowie ggf. der Auszubildenden und Hilfskräfte des Fachbereiches 3 und für die Nutzung der Labore (Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände) durch Dritte und andere Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe werden nach Maßgabe der Anlage Entgelte erhoben bzw. zur Verrechnung angesetzt. Kosten für verwendetes Material und evtl. Sonderkosten (z.B. für außerordentliche Reinigung) werden separat in Rechnung gestellt. Daneben werden Vereinbarungen über den Ersatz bei Beschädigungen von Geräten/Einrichtungen zum Neuwert bzw. Ersatz von Reparaturkosten getroffen. Vor Nutzung der Labore insbesondere des Inventars durch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit Dritten oder durch Nutzungen Dritter ohne Beteiligung von Fachbereichen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe muss der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 16. Mai 2012.

Lemgo, den 30.Mai 2012

Lemgo, den 30. Mai 2012

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Dekan
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Prof. Dr. Christoph Nolte

Anlage zur Laborordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Das Baulabor des Fachbereichs Bauingenieurwesen besteht aus den Laboren für

- Bauphysik,
- Baustoffkunde und Massivbau,
- Erd- und Straßenbau,
- Geotechnik,
- Konstruktiven Ingenieurbau,
- Siedlungswasserwirtschaft,
- Wasserbau und Wasserwirtschaft.

Die jeweiligen Leiterinnen / Leiter der Labore sind der Internetseite des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu entnehmen.

A. Nutzungsentgelte für die Labore für nichtwirtschaftliche Projekte:

Bei Nutzungen für nichtwirtschaftliche Projekte wird Gegenseitigkeit angestrebt. Soweit dies nicht realisierbar ist, können Nutzungsentgelte vereinbart werden. Eventuelle Vorgaben des Präsidiums sind zu beachten.

B. Nutzungsentgelte für die Labore für wirtschaftliche Projekte:

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV* sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.“ Demnach sind die Kosten und Finanzierungen der nichtwirtschaftlichen und der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eindeutig voneinander zu trennen („Trennungsrechnung“). Diese verbindliche Vorgabe wirkt sich auf die Ermittlung und Abrechnung der Nutzungsentgelte für die Labore aus. Grundsätzlich hat die Preisermittlung zu Vollkosten zu erfolgen, d. h. wirtschaftliche Tätigkeiten sind zum Marktpreis abzurechnen. Gibt es keinen Marktpreis ergibt sich der „Preis“ für die Nutzung des Labores/der Einrichtungsgegenstände durch die Weitergabe sämtlicher Kosten auf der Grundlage der vom Präsidium festgelegten hochschulinternen Kalkulationsgrundsätze.

C. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch die Laborleitung. Zu beachten ist, dass das Nutzungsentgelt gegenüber Dritten in Form der Rechnungsstellung und Nutzungsentgelte gegenüber anderen Fachbereichen ohne Beteiligung Dritter in Form der internen Leistungsabrechnung abzurechnen sind.

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*